Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 17 (1884)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 21.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 24. Mai 1884. Siebenzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Die obligatorische Frage pro 1884.

(Referat gehalten in der Konferenz Münchenbuchsee.)

(Fortsetzung).

Eine Untersuchung der Mittel, die dem Schulzwecke dienen, lässt dieselbe in mehr äusserliche, materielle und mehr innerliche, geistig wirkende zerfallen; die ersten bilden die Grundlage, den Stützpunkt, auf welchem die letztern einsetzen und wirken können. Ohne die Sicherung dieser Grundlage wird der Schulzweck nicht erreicht. Die materiellen Vorbereitungen sind zunächst zu suchen in einem normalen körperlichen Zustand und Entwicklungsgange, da der Satz, dass nur in einem gesunden Körper auch ein gesundes, von einseitigen Richtungen des Verstandes und des Gemütes freies Geistesleben sich vollziehen kann, unumstösslich ist. Wir stossen hier zunächst auf die *Ernährungsfrage*, für einen grossen Teil unserer Bevölkerung die Tagesfrage. Das Obligatorium der Schulpflicht ruft das Kind des Reichen und des Armen täglich an die Schulbank, das eine folgt mit gesättigtem, das andere mit schlotterndem Magen und während sie mit geteilten Gefühlen dem Unterricht folgen, brodelt daheim an einem Orte das reichliche Mittagsmahl, während am andern der redliche Arme sich abmüht, seinen Kindern Mittags ein Stück Brot vorsetzen zu können, murrend vielleicht, dass der Staat ihm nicht gestattet, die ältern Kinder zur Arbeit und zum Verdienen oder auch nur zur Obhut der Kleinen zurückzuhalten, damit auch die Frau nach Verdienst ausgehen könnte. Hier entspringt eine reichliche Quelle der Unzufriedenheit, die nicht aller Begründung entbehrt. Es liegt ein Wiederspruch darin, dass der Staat dem Besteuerten das volle Staatsbürgerrecht vorenthält, anderseits ihn hemmt, sämmtliche Erwerbskräfte seiner Familie nutzbar zu machen, so weit sich Gelegenheit dazu bietet. So lange die Staatsgesetzgebung nicht durch Lösung der sozialen Fragen allen Bürgerklassen eine menschenwürdige Existenz ermöglicht, so lange liegt im Schulzwang eine Einseitigkeit und eine gewisse Härte, insbesondere für die arbeitende Klasse. Dies Gefühl erweckte darum zuerst leiser, dann immer lauter und eindringlicher den Ruf nach Speisung der armen Schulkinder, dem die Freiwilligkeit nun schon vielerorts Gehör geschenkt hat. Die Verabreichung einer Mittagsspeise an die Schulkinder der mittellosen Eltern während den arbeitslosen Wintermonate ist eine überaus erfreuliche Erscheinung, die nicht verfehlen wird, vorbemerkte Härte zu mildern und in günstigster Weise auf den Schulbesuch einzuwirken. Es ist nur zu wünschen, dass ihr der Charakter der Freiwilligkeit möglichst lange bleibe, weil ihr hiedurch eine intensivere Wirkung und lebhaftere Teilnahme am Wohl der Schule gesichert wird, trotz der Zufälligkeiten, die ihr nebenher gehen. Schon gilt eine solche Speiseanstalt als Ehrensache in vielen Gemeinden, es gilt als Ehrensache an diesem wahrhaft humanen Werke beteiligt zu sein; darum ist es besser von oben herab nur ermunternd, anregend zu sprechen, die Organisation jedoch den Initianten, den Gemeinden, zu überlassen. Dort finden sich gewiss jederzeit Männer und Frauen, die freudig mitwirken. Um aber allmälig eine bleibende Grundlage zu schaffen, wäre es gut den Sinn für Vergabungen auf diesen Punkt zu lenken und im übrigen mit der Ausführung jedes Jahr teilweise neue Personlichkeiten zu betrauen; durch letzteres erhält die Einrichtung eine gewisse fortwährende Auffrischung, während sie andernfalls, wie alles, was zur Gewohnheit wird, sich verflacht und an Wert und Wärme einbüsst.

An die Seite der Ernährungsfrage stellen sich in zwar noch vereinzelten Fällen die Bekleidungsversuche, namentlich die Beschaffung warmer Fussbekleidungen, die den von Kälte und Nässe durchdrungenen Schüler in der Schulstube erwarten. Mancherorts noch mit etwelchem Kopfschütteln aufgenommen, ist der warmen Fussbekleidung in der Schulstube mit Rücksicht auf die neuere Konstruktion der Schulhäuser, mit den meist hohen luftigen, bei den vielfach mangelhaften Heizeinrichtungen schwer zu durchwärmenden Zimmern besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wäre zwar eine eigenartige, aber nicht völlig grundlose Statistik, die der kalten Füsse; denn manche Unruhe und Unaufmerksamkeit, manche Krankheit ist derselben auf Rechnung zu setzen. — In der Versorgung ärmerer Kinder in den angeführten Richtungen ist ein Weg betreten worden, der unmöglich verfehlen kann, der Schule die besten Früchte einzutragen und ihr Liebe bei den unbemittelten Klassen zu erwerben. Möchte nur jedermann diese Art der Gaben im Auge behalten, dafür aber dem Kinderbettel, der Schule der Vagantität, gründlich absagen.

Der häufige anhaltende Aufenthalt einer beträchtlichen Schar Kinder in einem Lokal und mit bestimmter Beschäftigung erheischt die der Gesundheit zuträglichen Einrichtungen der Schulhäuser und der Lehrmittel. Obschon bei Erbauung der erstern Staat und Gemeinden zusammenwirken, so fällt doch den Gemeinden der überwiegend grösste Teil der Baukosten zu. Diese materielle Leistung mehr ausserordentlichen Charakters in Verbindung mit den ordentlichen Ausgaben für die Schule bedingen

eine ganz beträchtliche Steueranlage. In den gewöhnlich kinderreichen Berggegenden, wo der Boden einen geringern Wert und Ertrag bietet, in Örtlichkeiten, die durch besondere Umstände das Glück oder Unglück häufigen Zuzuges meist nicht Bemittelter haben, kann und muss die regelmässig stark, vielleicht über Gebühr in Anspruch genommene Steuerkraft Widerwillen erzeugen, dem eine objektive Prüfung von Leistung und Gegenleistung nicht mehr möglich ist; dann muss die Schule büssen, weil ihre Rentabilität sich nicht in Prozenten ausdrücken lässt. Überdies fehlt sehr häufig das Verständnis für die gesundheitdienlichen Einrichtungen der Schulhäuser und die sogenannten Schulpaläste werden mit Ungunst und Neid betrachtet. Es ist zwar schon viel getan worden für Erstellung der Schullokalitäten im Bernerland und es stünde demnach zu hoffen, dass diese Quelle der Abneigung gegen die Schule allmälig versiegen müsse. Allein viele Einrichtungen die vor 20 oder auch nur vor 10 Jahren getroffen worden sind, genügen heute den Anforderungen der Schulgesundheitspflege nicht oder sie sind ohne Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeit der Ortschaft, nur für die nächstliegenden Bedürfnisse berechnet worden, so die Gemeinden in kurzer Zeit vor die Alternative eines Neu- und Umbaues oder sonst eines kostspieligen Auskunftsmittels gestellt werden. Ist es anders möglich, als dass hiedurch Überdruss erzeugt wird. Die Rücksicht auf Beschaffung von Lehrerwohnungen ist mancherorts Ursache der Verstümmelung der Schulhäuser und nachheriger meist ungenügender Aushülfe; lasse man, wo diese Fragen in Widerstreit treten, der Rücksicht auf die Schule den Vortritt, da es meist leichter sein wird, dem Lehrer eine Wohnung, als der Schule ein geeignetes Lokal ausfindig zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. *Die Schule im Verfassungsrat.* Am 14. Mai kam der Abschnitt VI. des Verfassungsentwurfs, „Die Schule“ im Verfassungsrat zu erstmaliger Beratung. Referent über die Vorlage der Verfassungskommission war Hr. Erziehungsdirektor Dr. Gobat. Da die Diskussion und die gefassten Beschlüsse für die Lehrer von Intresse sind, so geben wir hier den Bericht der „Bernerpost“, der unter den uns zu Gesicht gekommenen Berichterstattungen die eingehendsten Mitteilungen enthält.

Zunächst teilen wir den Entwurf der Verfassungskommission mit. Er lautet:

Art. 51. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden für genügenden Unterricht zu sorgen. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Bildung lassen, der für die Volksschule (Primar- und Fortbildungsschule) vorgeschrieben ist. Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 52. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden die Mittelschulen zu vervollkommnen. Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.

Art. 53. Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Berücksichtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 54. Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung. Einer vom Volk gewählten Schulsynode, deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.

Art. 55. Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Art. 56. Der Staat sorgt für die Errichtung besonderer Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisirte und für sittlich verwahrloste Kinder.

Art. 57. Der Staat sorgt für berufliche Bildung und errichtet oder unterstützt zu dem Ende Schulen für Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er verabfolgt auch Handwerksstipendien.

Art. 58. Der Staat sorgt für genügende Bildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen. Wählbar für öffentliche Lehrstellen ist Jeder, welcher die staatliche Patentprüfung bestanden oder einen andern gleichwertigen Ausweis seiner Befähigung beigebracht hat.

Art. 59. Die Befugnis zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetztlicher Bestimmungen freigestellt. Privatschulen bestehen unter der Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

Art. 60. Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft, kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen. Mitglieder religiöser Kongregationen (Ordensgemeinschaften) dürfen weder Unterricht erteilen, noch sonst sich am Unterricht beteiligen.

Hieran schloss sich folgende Verhandlung:

v. Wattenwyl will die Art. 51, 52, 55, 56 und 57 in einen kurzen Artikel zusammenfassen. Man soll überhaupt in die Verfassung nur das unbedingt Notwendige aufnehmen; alles Andere aber ist der Gesetzgebung zu überlassen.

Auch *Ammann* glaubt, es komme nicht sowohl darauf an, was in der Verfassung stehe, als darauf, wie die Gesetzgebung an der Förderung des Schulwesens arbeite. Dagegen wird die Verpflichtung der Gesetzgebung durch eine genauere Fassung der Verfassungsbestimmungen ausdrücklich gefördert. Im Weiteren spricht sich der Redner gegen die obligatorische Fortbildungsschule in dem von der Kommission vorgeschlagenen Sinne aus, da dieselbe den beruflichen Schulen das Wasser abgrabe. So wie die Zeitlage ist, sind aber diese die erste Forderung, die wir zu erfüllen haben, wie beide neben einander bestehen können, ist dem Sprecher noch nie nachgewiesen worden. Also soll der Verfassungsrat diese Frage noch nicht entscheiden, sondern sich damit begnügen, zu bestimmen, das Fortbildungsschulwesen überhaupt sei vom Staate zu befördern. Der Redner beantragt übrigens, die Frage der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule bei Art. 57 zu behandeln.

Rüegg dagegen will die Frage schon bei Art. 51 erledigen lassen. Nach dem übereinstimmenden Urteil der Schulbehörden und der Lehrerschaft wird unser Fortbildungsschulwesen so lang auf keinen grünen Zweig gelangen, als sie nicht obligatorisch erklärt worden ist.

Anerkennt man dies, so stehen zwei Wege zur Einführung derselben offen: derjenige der Gesetzgebung und derjenige der Verfassung. So wie unsere Verhältnisse gegenwärtig liegen, bietet jener Weg wenig Aussicht auf Erfolg, wohl aber dieser. Die ganze Gestaltung der Fortbildungsschule bliebe freilich der Gesetzgebung überlassen. Die beruflichen Fortbildungsschulen können als Spezialschulen nie obligatorisch gemacht werden. Ihnen muss ein fester Rücken geschaffen werden durch die allgemeine Fortbildungsschule.

Hiltbrunner spricht sich gegen das Obligatorium der Fortbildungsschule aus. Es kann sein, dass das Bedürfnis einmal ein allgemeines wird; einstweilen existirt dasselbe noch nicht. Der Fortbildungstrieb hat im Allgemeinen abgenommen und ohne diesen nützt die Fortbildungsschule nichts.

Dr. *Schwab* glaubt, der Rat solle den Bedenken Ammann's Rechnung tragen. Der industrielle Teil des Jura wünscht eine andere Fortbildungsschule, als der alte Kantonsteil; nämlich nach der nur bis zum 14. Altersjahr dauernden Alltagsschule eine Ergänzungsschule.

Baumgartner spricht sich gegen das Obligatorium der Fortbildungsschule aus mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Ausführung z. B. im Oberland. Man soll also gerade im Interesse der Fortbildungsschule in der Verfassung von dem Obligatorium absehen.

In gleichem Sinne votirt *Peteut* nach Erfahrungen, die er in seinen Kreisen gemacht.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage Peteut's setzt *Frank* zunächst die Gründe aus einander, welche die Vorberatungskommission veranlasst haben, von der Forderung des unentgeltlichen Unterrichts an den Sekundarschulen abzusehen. Sodann spricht er sich lebhaft für die obligatorische Fortbildungsschule aus, damit die grossen Opfer des Staates und der Gemeinden, der Behörden, Lehrer und Privaten für die Volksschule nicht länger mehr in dem Masse unnütz gebracht werden, wie dies gegenwärtig der Fall ist.

Nachdem *Ammann* seinen Antrag dahin abgeändert, dass der Staat für die Fortbildungsschule sorgen solle (statt: sie zu fördern habe), wird zur Abstimmung geschritten.

Eventuell wird zunächst gegenüber dem Antrag Schwab derjenige *Ammann*'s *angenommen* und sodann ebenfalls eventuell mit 73 gegen 67 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission und endlich definitiv gegenüber dem Antrag v. Wattenwyl festgehalten.

Die Art. 52 und 53 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 54 beantragt v. *Steiger* nach „staatlicher Leitung" unter Streichung des Wortes „ausschliesslich" die Worte beizufügen: „unter Mitwirkung der Gemeindebehörden".

Peteut bemerkt, dass die Gemeindsbehörden ja jetzt schon das Recht und die Pflicht hätten, sich an der Leitung der Schule zu beteiligen; nur dass sie leider vielfach zu wenig Gebrauch davon machen.

Gobat macht darauf aufmerksam, dass die staatliche Leitung nicht im Gegensatz stehe zur Beteiligung von Seiten der Gemeinden, sondern zur kirchlichen, resp. konfessionellen.

Strahm beantragt die Einführung eines Schulrates, um dem Volke mehr Einfluss auf unser Schulwesen zu verleihen.

Gobat bekämpft diesen Antrag, jedoch nur der Form nach, nicht wegen seines Inhalts. Nur der Erziehungsdirektion ein solches Kollegium beizugeben, hielt die Kommission nicht für angezeigt.

v. *Steiger* modifizirt seinen Antrag dahin, dass dem Artikel ein Satz beizufügen sei, wonach das Gesetz den Gemeinden die geeignete Mitwirkung an der Schulleitung zuweisen werde.

Rüegg beantragt Streichung der Worte: „deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt".

Nachdem noch *Strahm* replizirt, schreitet man zur Abstimmung. Eventuell wird der Antrag *Rüegg* verworfen und sodann definitiv mit 68 gegen 53 Stimmen gegenüber dem Antrag Strahm derjenige der Kommission angenommen. Der Zusatz Steiger endlich wird gutgeheissen.

Zu Art. 55 beantragt *Ammann*, die Hochschule ausdrücklich zu erwähnen. In gleichem Sinne votirt *Kohler*.

Der Antrag wird nicht bekämpft; der Artikel ist also mit diesem Zusatz angenommen.

Baumgartner beantragt in Art. 56 zu sagen: „Der Staat gründet oder unterstützt" statt „sorgt".

Der Artikel wird in dieser Fassung ohne Diskussion angenommen.

Bei Art. 57 verteidigt *Gobat* gegenüber dem Antrag Ammann die Fassung der Kommission.

Ammann modifizirt seinen Antrag dahin, zu sagen: „Es ist Pflicht des Staates, für allgemeine berufliche Fortbildungsschulen zu sorgen. Zu letzterem Zwecke errichtet oder unterstützt er Schulen für Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Kunst". Die Handwerksstipendien gehören zur Armenpflege.

In der Abstimmung wird auf den Antrag Dr. *Schwab*'s das Wort „Handwerk" festgehalten, ebenso auf Antrag *Feiss* der Passus betr. Handwerksstipendien. Mit diesen Zusätzen wird der Antrag Ammann angenommen.

v. *Steiger* beantragt bei Art. 58 nach „Wählbar ist" die Worte einzuschalten: „abgesehen von dem Wege seiner Vorbildung".

Hirsbrunner beantragt, den Besuch der Seminarien möglichst zu erleichtern.

Ammann beantragt, neben den Lehrern auch die *Lehrerinnen* ausdrücklich zu erwähnen.

In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Steiger mit 64 gegen 54 Stimmen angenommen. Der Antrag Hirsbrunner ist unbestritten, also angenommen, ebenso derjenige Ammann's.

Zu Art. 59 beantragt *Hornstein* Streichung der Worte „unter dem Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen".

Im Fernern sollen die Gemeinden die Privatschulen unterstützen dürfen.

Pfarrer *Müller* beantragt, den dritten Satz des Artikels zu streichen, weil derselbe über das Ziel hinausgehe und zudem unnötig sei, da im Gesetz die diesbezüglichen Bestimmungen schon stehen. Ferner stellt er den Antrag, statt „Aufsicht" zu sagen „Oberaufsicht."

Gobat erläutert den Standpunkt der Kommission. Der Staat muss dafür sorgen, dass alle Unterrichtsanstalten die von ihm aufgestellten Forderungen in Beziehung auf den genügenden Unterricht erfüllen. Das ist die Bedeutung der Worte: „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen". Wie z. B. die Unverletzlichkeit des Hausrechtes hat jede Garantie ihre Grenzen, die durch das Gesetz bestimmt werden müssen. Lässt man die Privatschulen durch Gemeinden unterstützen, so entzieht man den öffentlichen Schulen die betreffenden Mittel. Die letzteren haben die volle Unterstützung der Gemeinden nötig, während jene bekanntermassen finanziell sehr gut stehen. Die Gaumschulen, für die s. Z. Herr Herzog in der Kommission eingetreten ist, sind keine eigentlichen Schulen; es sind nicht Anstalten zum Zwecke des Unterrichts, sondern vielmehr zum Zwecke der Versorgung und Beschäftigung während der Zeit, da die Eltern in der Fabrik oder auf dem Felde etc. sind. Mit der Oberaufsicht über die Privatschulen kann sich der Staat nicht begnügen; diese liegt ihm ja über Alles ob. Aber er muss darauf sehen, dass der Unterricht ein genügender, der Schulbesuch ein regelmässiger sei und die Dauer der obligatorischen Schulzeit innegehalten werde.

Hiltbrunner möchte nicht durch einen Verfassungsartikel verhindern, dass vielleicht ein eminent erzieherisches Talent, welches eine Privatschule gründen wollte, nicht unterstützt werden dürfe.

Brunner erklärt, dass der Entwurf nur die Unterstützung aus Gemeindemitteln verbiete, nicht aber diejenige aus Privatmitteln. Dass die Befürchtungen in Betreff der staatlichen Aufsicht nicht begründet sind, ergibt sich sowohl aus den Verhandlungen der Kommission wie aus den Erklärungen des Berichterstatters. Das Prinzip der Demokratie, welches den Verfassungsrat bis dahin geleitet hat, verlangt die Bestimmung, dass die Privatschulen nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen. Die Gelder der Gemeinde müssen für Schulen verwendet werden, welche von allen Kindern besucht werden können. Die Privatschulen soll man unbelästigt lassen; anderseits aber sollen sie von Denen

gehalten werden, die sie benützen. Darum soll dieser Grundsatz, der bereits in unserer Gesetzgebung zu Recht besteht, nun auch in die Verfassung aufgenommen werden.

Nachdem Pfarrer *Müller* noch replizirt, beantragt v. *Steiger*, den letztern Satz zu genauerer Redaktion an die Redaktionskommission zu weisen, da man mit der gegenwärtigen Fassung auch Schulen treffe, die eigentlich Niemand treffen wolle. *Hornstein* zieht seinen Antrag zu Gunsten desjenigen Müller's zurück.

Strahm unterstüzt den Antrag Steiger und den Antrag Müller. Oberaufsicht muss gesagt sein, wenn man klar sein will. Gaumschulen sind auch Schulen, da die Kinder dort z. B. schreiben lernen, Verslein auswendig lernen etc. Das Verbot der Unterstützung aus Gemeindemitteln ist keine Forderung der Demokratie, sondern im Gegenteil eine Bevogtung der Gemeinden.

Da v. *Steiger* auf Befragen des Präsidiums seinen Antrag als Ordnungsmotion behandelt wissen will, so wird darüber abgestimmt; er wird mit grossem Mehr verworfen.

Brunner erklärt, dass unter Privatschulen nur solche Privatanstalten zu verstehen seien, welche die Primar- und Mittelschulen ersetzen sollen.

Damit ist die Debatte geschlossen. In der Abstimmung wird zunächst der Antrag Hornstein, die Worte: „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen" zu streichen, mit grossem Mehr verworfen; mit 92 gegen 37 Stimmen wird sodann der Antrag Müller, statt „Aufsicht" zu sagen „Oberaufsicht", abgelehnt. Die Streichung des letzten Alinea's (Privatschulen) wird mit grossem Mehr verworfen.

Ein von *Hornstein* zu Art. 60 eingereichter Antrag auf Streichung ist von demselben zurückgezogen worden.

Trachsel beantragt Streichung des ersten Satzes, weil derselbe erstens nicht hieher gehöre und zweitens unnötig sei, da die Bundesverfassung das Nötige schon festgestellt habe.

Jolissaint verteidigt denselben. v. *Werdt* glaubt, der erste Satz gehöre wirklich nicht hieher. *Gobat* beantragt Rückweisung an die Redaktionskommission zum Zwecke der richtigen Plazirung desselben. v. *Werdt* und *Trachsel* verteidigen nochmals ihren Standpunkt.

Brunner erklärt, dass unter Mitgliedern religiöser Kongregationen nur Ordensangehörige zu verstehen seien. Übrigens könnte man das Wort „Kongregationen" einfach streichen.

Hiltbrunner beantragt Streichung des zweiten Satzes. Dagegen sollen in Zukunft keine Lehrschwestern mehr angestellt werden. *Stockmar* erklärt, dass überhaupt in unserm Kanton keine Lehrschwestern mehr existiren. *Folletête* unterstützt den Antrag Hiltbrunner, da diese Bestimmungen einerseits nicht in die Verfassung gehören und anderseits dem Grundsatz der Lehrfreiheit widersprechen. Eventuell soll den Mitgliedern der Ordensgemeinschaften nur das Lehren in öffentlichen Schulen verboten werden.

Der Antrag Gobat kommt als Ordnungsmotion zur Abstimmung; er wird angenommen, der Artikel also an die Redaktionskommission gewiesen.

— Bei den letzten *Rekrutenprüfungen* hat Bern den 17. Rang beibehalten. Die kantons- und bezirksweisen Resultate folgen in nächster Nummer.

Berichtigung zu Nr. 20. Seite 89, Spalte 1, Seile 26 von unten **bilden** statt bleiben. Seite 91, Sp. 1, Zl. 30 und 3 v. u. **Bronze** statt Pronze.

Literarisches.

Soeben ist im Selbstverlage des Verfassers (Hochstrasse 50 in Basel erschienen:

Wilh. Senn, „Heimat und Volk in Poesie und Prosa"

Wir möchten hiermit die verehr. Leser des „Berner Schulblattes" auf diese Erscheinung aufmerksam machen, da wir glauben, vielen derselben einen Dienst zu leisten. Der Verfasser bringt uns in seinem Büchlein eine Anzahl Gedichte in hochdeutscher Sprache, meist aber in Baselbieter-Mundart. Sie sind grössten Teils geschicktl. Inhalts. Besonders haben uns die Dichtungen im Dialekt angesprochen. Ein köstlicher Humor sprudelt in ihnen und die Liebe des Verfassers zu seinem engern Vaterland mutet uns ganz wohltuend an. Da kommts von Herzen und geht zu Herzen. Was könnten wir Trefflicheres finden als: s'Blümli vom Dornechtal!" Prächtiger Inhalt in schöner Form. Wie gemütlich „die Mammut und Renntierzeit!" Wie köstlich „der kleine Kaspar!" Auch am „Banntag zu Liestal" und den „Posamentern auf dem Lande" hat gewiss der Leser seine helle Freude. Nicht weniger gelungen sind die mundartlichen Sachen in Prosa. Nennen wir nur „den Hochziter" und die „Waldenburgerbahn etc.

Die Aufmerksamkeit des Lehrers möchten wir auch ganz besonders auf die Geschichtsbilder lenken. Bestimmt wird für den Unterricht Manches klarer nach dieser Lektüre. Der Verfasser hat aus den besten Quellen geschöpft und dabei ist vieles korrigirt worden, was in den gebräuchlichen Lehrmitteln von Auflage zu Auflage sich als Fehler weiterschleppt. Nehmen wir nur das Bild der Schlacht von St. Jakob vor, so werden wir die Bestätigung finden. Überhaupt kann der Lehrer der Geschichte diese Bilder trefflich in seinem Unterrichte verwenden.

Das ganze ist getragen von warmer Liebe zu unserm schönen Vaterlande und edle Begeisterung hat dem Verfasser die Feder geführt.

Vergessen wir zum Schlusse nicht die flotte Ausstattung des Büchleins in Papier und Druck zu erwähnen, und die Photographie des St. Jakob-Denkmals, mit welcher das Büchlein geziert ist, würden wir ebenfalls nicht gerne missen.

Preis Fr. 2. 50. J. S. Sch.

Kreissynode Konolfingen.

Versammlung: Samstag den 31. Mai, Morgens 9 Uhr in Schlosswyl.

Traktanden:

1) Die obligatorische Frage pro 1884.
2) Die acht- oder neunjährige Schulzeit mit Einschluss der Unterweisungsfrage.
3) Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein **Der Vorstand.**

Kreissynode Burgdorf

Montag den 2. Juni 1884, Vormittags 10 Uhr, in Kalchofen.

Traktanden:

1. Die obligatorische Frage.
2. Konfirmandenunterricht.
3. Unvorhergesehenes.
4. Gesang.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand.

Den Tit. Herren Lehrern,

welche bei Gelegenheit von Ausflügen mit ihren Schülern Bern besuchen, offerire ich gutes Mittagessen mit einem Glas Wein von 80 Centimes an. (1)

L. Schwarz,
(O. H. 7889) **Hotel zum Eidgenössischen Kreuz, Bern.**

Avis an Lehrer und Schulbehörden.

Die Wandtabelle „Das metrische System"

von **Ziegler**

ist nun in verbesserter II. Auflage erschienen und kann unaufgezogen in 2 Blättern à Fr. 1. 50 und auf festem Carton à Fr. 3. 50 bezogen werden bei **J. Gerber,** Kanzlist der Erziehungsdirektion in Bern.

Lehrerbestätigungen.

Dürrenroth, Kl. II a., Gygli, Christian, von Eriswyl def.
Kappelen a. A., Mittelkl., Bolliger, Johann, von Schmid-Rüed prov.
Wiedlisbach, Elementkl., Zimmermann, Hedwig, von Aetigen „
Rütschelen, Elementkl., Frau Schulthess, geb. Affolter, v. Reisiswyl def.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 12, in Bern.